



SKM

Schwarzwald-Baar

Hinweis zur Aufwandspauschale

Nach dem Betreuungsgesetz haben die gerichtlich bestellten Betreuer und Betreuerinnen einen Rechtsanspruch auf Erstattung ihres Aufwandes.

Der Antrag auf Aufwandsentschädigung muss bei dem Gericht schriftlich eingereicht werden, dass Sie zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt hat.

Die Aufwandsentschädigung kann auf zweierlei Arten erfolgen:

1. Sie beantragen die jährliche Aufwandspauschale von 425 €. Hierzu müssen Sie Ihren Aufwand nicht einzeln nachweisen. Jeweils nach Ablauf eines Jahres (= 52 Wochen) Ihrer Betreuertätigkeit können Sie mit Hilfe des beiliegenden Vordrucks diese Pauschale beantragen.
Um festzustellen, ob Ihr Aufwand mit der Pauschale abgegolten ist, sollten Sie während Ihrer Tätigkeit Ihren Sachaufwand (Fahrten mit dem eigenen PKW, Telefonate, Porto und anderes) schriftlich festhalten. So haben Sie nach Ablauf eines Jahres Ihrer Betreuertätigkeit die Kontrolle darüber, ob Ihr Aufwand mit der Pauschale abgegolten ist oder darüber liegt. Sollte letzteres der Fall sein, können Sie mittels der zweiten Methode abrechnen.
2. Sie rechnen mit Hilfe einer Einzelaufstellung, die das Datum, den Zweck und die Höhe des Aufwandes enthalten muss, Ihren gesamten Aufwand ab. Hierzu müssen Sie nicht unbedingt ein volles Jahr warten, sondern können schon nach 3 bzw. 6 Monaten erstmals abrechnen. Dies empfiehlt sich dann, wenn Sie einen besonders hohen Aufwand haben, z. B. regelmäßig weite Fahrten mit Ihrem Privat-PKW zurücklegen müssen. Die Entschädigung für den gefahrenen Kilometer beträgt 0,30 €.

Verjährung und Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale erlischt, wenn der nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird. Das heißt, dass jeweils spätestens am 31.03. des Folgejahres die Pauschale beantragt werden muss.